**Definition Häusliche Gewalt**

Für häusliche Gewalt gibt es keine einheitliche Definition. Es gibt zum Beispiel Unterschiede in Bezug auf die Wohnungsverhältnisse (gemeinsamer Haushalt oder nicht).
Für diese Arbeit wird häusliche Gewalt wie folgt definiert:

Häusliche Gewalt liegt vor, wenn die Gewalt zwischen Personen stattfindet, die in einer familiären und/ oder partnerschaftlichen Beziehung sind, unabhängig von den Wohnungsverhältnissen und dem Ort der Tathandlung. Gewalt bedeutet eine zielgerichtete Verletzung der körperlichen, seelischen und sozialen Unversehrtheit. Es gibt die physische Gewalt, psychische Gewalt - emotionale Gewalt und sexuelle Gewalt.

**Einsatzorte der Sozialen Arbeit im Gesundheitswesen**

Die Sozialarbeiter arbeiten in verschiedenen Einrichtungen wie in Pflegeheimen, Krankenhaus (z.B. Kliniksozialdienst), Spezialeinrichtungen (z.B. Frauenhaus), Beratungsstelle (z.B. Psychosoziale Beratung) und in der Eingliederungshilfe.

**Aufgaben und Ziele**

Sozialarbeiter im Gesundheitswesen integrieren, unterstützen und vermitteln den Klienten. Sie helfen bei der Bewältigung von Krankheit unter Einbezug von sozialen, psychischen und somatischen Dimensionen von Gesundheit und Krankheit. Sie führen Beratungs- und Begleitungsgespräche, hierbei werden Hilfepläne mit Lösungsansätzen erarbeitet. Außerdem werden die lebensweltlichen Ressourcen der Klienten aktiviert, um das Selbsthilfepotential zu fördern. Die Sozialarbeiter müssen komplexe und teilweise widersprüchliche Anforderungen ausbalancieren, wenn es um die Mandate geht. Das ist ein Auftrag, um Tätigkeiten auszuführen.

**Rechtliche Rahmenbedingungen**

Gewaltschutzgesetz (GewSchG): Das GewSchG regelt zivilrechtliche Schutzanforderungen wie Kontakt- oder Näherungsverbote zu erwirken (§§1-4 GewSchG). Unterstützt wird dies durch das Strafgesetzbuch (StGB), welches konkrete Gewaltakte unter Strafe stellt. Beispiele hierfür wären Körperverletzung (§223 StGB), Nötigung (§240 StGB) oder Stalking (§238 StGB).

Frauenhäuser und andere Unterstützungsangebote spielen bei der Bekämpfung von häuslicher Gewalt eine große Rolle. Sie bieten den Betroffenen Schutz, Psychosoziale Beratung und unterstützen sie bei der Bewältigung ihres Alltags. Dazu kommen Angebote des Gesetzgebers, wie beispielsweise ein kostenlose und rund um die Uhr verfügbare Notfallnummer für direkt und indirekt Betroffene. Diese Beratung findet freiwillig, anonym und kostenfrei statt.

Ein zentrales Element, bei der Bekämpfung von häuslicher Gewalt, ist das Jugendamt. Sobald es Anzeichen für häusliche Gewalt gibt, ist das Jugendamt vom Gesetzgeber dazu verpflichtet die zu Überprüfen und gegebenen falls zu intervenieren. An erster Stelle steht hierbei der ASD.

Sollten die Bemühungen des Jugendamtes nicht ausreichen, weil die Eltern beispielsweise nicht kooperieren, tritt der §1666 BGB (Kindeswohlgefährdung) in Kraft und das Jugendamt ist dazu angehalten, alles zu tun, damit das Kindeswohl nicht weiter gefährdet ist.

Gesellschaftlich und wirtschaftliche Folgen: Eine Studie des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (EIGE, 2021) schätzt, dass häusliche Gewalt in Deutschland jährlich Kosten in Höhe von ca. 16 Milliarden Euro verursacht. Diese umfassen Gesundheitskosten, Polizeieinsätze, Gerichtsverfahren, Sozialhilfen und Produktivitätsverluste innerhalb der Arbeitsstelle. Da Opfer von häuslicher Gewalt häufiger bei ihrer Arbeit fehlen, oder dieser beruflichen Tätigkeit ganz aufgeben müssen, führt dies zu wirtschaftlichen Einbußen der geschädigten Person.

**Auswirkungen häuslicher Gewalt auf die Betroffenen**

Häusliche Gewalt kann körperliche (z.B. Hämatome oder Knochenbrüche), psychische (z.B. Angst oder posttraumatische Belastungsstörungen) und soziale (z.B. sozialer Rückzug oder Beziehungsstörungen) Folgen für die Betroffenen haben. Die Gewalterfahrung geht immer mit einem Gefühl des Ausgeliefertseins und von Ohnmacht einher, und schädigt so das Selbstwertgefühl und das Selbstwirksamkeitserleben. Partnerschaftsgewalt in einem Haushalt mit Kindern ist immer ein Kinderschutzfall.

**Rolle des Gesundheitswesens**

Aus Opfern häuslicher Gewalt werden häufig Patienten mit chronischen Beschwerden. Medizinisches Personal sind oft Ansprechpartner erster Wahl. Rechtsmedizinische Untersuchungen sind notwendig, um Beweise für spätere strafrechtliche Verfahren zu sichern.

**Handlungsmöglichkeiten von Sozialarbeitern**

Häusliche Gewalt ist eine Straftat und keine Privatsache; somit besteht Meldepflicht, wenn Gewalt offenbart wird oder Kinder im Haushalt leben. Im Umgang mit Betroffenen ist es generell wichtig genau hinzusehen und dabei ein offenes Ohr zu signalisieren. Durch Fragen kann dabei Vertrauen aufgebaut werden. Sozialarbeiter beraten über Rechte und Hilfsangebote, dabei weisen sie etwa auf Informationsveranstaltungen, wichtige Dokumente im Fluchtfall oder Hilfesignale (Sign for Help) hin. Ebenso können sie an weitere Einrichtungen, z.B. Frauenhäuser, Jugendämter oder Hilfetelefone, vermitteln. Ziel dabei ist es, die Betroffenen zu unterstützen (Empowerment) und ihren Lebens- und Handlungsspielraum zu erweitern.

Auch Täterarbeit kann hier eine Möglichkeit sein. Dabei geht es darum, die Täter für ihre Handlungen zu sensibilisieren und alternative Möglichkeiten aufzuzeigen.

Grenzen der Tätigkeit liegen etwa in der Entscheidungsfreiheit der Betroffenen – sie dürfen auch in das gewalttätige Umfeld zurückkehren, wobei ein Konflikt der Mandate entsteht – oder in der Uneinsichtigkeit für die Situation.